VERORDNUNG (EWG) Nr. 2666/80 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1980

mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist für alle Einfuhren der in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft und für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2471/80 (3), ist daher auf diese Erzeugnisse auszudehnen. Es ist erforderlich, besondere Durchführungsvorschriften zu dieser Regelung zu erlassen. Diese Vorschriften ergänzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 oder weichen von diesen ab.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 hängt die Erteilung der Lizenzen von der Stellung einer Kaution ab. Der Betrag dieser Kaution muß festgesetzt werden.

In den Verordnungen (EWG) Nrn. 2663/80 (4), 2664/80 (5) und 2665/80 (6) der Kommission sind Sondervorschriften für die Einfuhren vorgesehen worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die besonderen Durchführungsvorschriften zu der mit Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 eingeführten Einfuhr- und Ausfuhrlizenzregelung.

Jedoch dürfen

a) für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Argentinien, Australien, Neuseeland und Uruguay die Einfuhrlizenzen nur unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2663/80 vorgesehenen Bedingungen erteilt werden,

b) für die Erzeugnisse der Tarifstellen 01.04 B und 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn die Einfuhrlizenzen nur unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2664/80 vorgesehenen Bedingungen erteilt werden,

c) für die Erzeugnisse der Tarifstellen 01.04 B und 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Island, Jugoslawien, Rumänien und Spanien die Einfuhrlizenzen nur unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2665/80 vorgesehenen Bedingungen erteilt werden.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird folgender Gedankenstrich angefügt :

„— Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 (Schaf- und Ziegenfleisch)".

Artikel 3

(1) Die Einfuhrlizenz gilt drei Monate ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 14 die Angabe des Ursprungslands des Erzeugnisses.

(3) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlizenz gilt drei Monate ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 13 die Angabe des Bestimmungslands des Erzeugnisses.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 254 vom 27. 9. 1980, S. 23.
(4) Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.
(5) Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.
(6) Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.

Artikel 5

(1) Die Kaution für die Einfuhrlizenzen beträgt :

— 0,5 ECU je Stück für lebende Tiere,

— 2 ECU je 100 Kilogramm Reingewicht für die übrigen Erzeugnisse.

(2) Die Kaution für die Ausfuhrlizenzen beträgt :

— 0,5 ECU je Stück für lebende Tiere,

— 2 ECU je 100 Kilogramm Reingewicht für die übrigen Erzeugnisse.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 1., am 11. und am 21. jedes Monats fernschriftlich mit, für welche Mengen sie Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen erteilt haben ; dabei schlüsseln sie die Mengen nach Erzeugnissen und nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsländern auf.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident